

bei den Angelsachsen und mit der Zusatzfrist von Jahr und Tag bei den Ditmarschen findet. Den Schluss des Gesetzes bildet die Bestimmung, dass Geisteskranke über ihr Vermögen nur während der intervalla temporum vel (h)orarium, wo sie ihre Gesundheit wieder erlangt zu haben scheinen, verfügen können. Die Fassung dieser dem römischen Rechte entlehnten Bestimmung über die lucida intervalla würde die Annahme zulassen, dass Reccessvind aus Justinians Constitution Cod. VI, 22, 9 geschöpft habe.

II, 5, 12. [R. II, 5, 10.] — Reccessvind handelt hier von dem mündlichen Testamente. Nur einleitungsweise wird des schriftlichen Testaments gedacht. Die *'voluntas tantummodo verbis coram probationem promulgata'* soll durch die Zeugen innerhalb 6 Monaten vor dem Richter eidlich festgestellt werden. Die den Inhalt der voluntas enthaltenden von den Zeugen beschworenen conditiones werden vom Richter und den Zeugen unterschrieben, die Zeugen haben ebenfalls innerhalb 6 Monaten bei Strafe der Fälschung den Erben zu benachrichtigen und erhalten als Entschädigung für ihre Mühe den 30sten Theil des im Nachlass vorhandenen baaren Geldes — nicht auch des in Urkunden (Werthpapieren) und Büchern vorhandenen Activvermögens, welches den Erben unverkürzt bleibt¹.

Die Bestimmungen knüpfen im Allgemeinen an römische Einrichtungen an, sind aber im Einzelnen durchaus selbständig ausgebildet. Die Pflicht, den Inhalt des Testaments eidlich anzugeben, wird ausdrücklich von Justinian den Zeugen des sog. *'testamentum ruri conditum'* auferlegt; Cod. VI, 23, 31 § 4: *'ipsi testes cognoscant testatoris voluntatem et maxime, quem vel quos heredes sibi relinquere voluerit, et hoc post mortem testatoris iurati deponant'*. Auch noch in einem andern Falle wird der eidlichen Deposition des mündlich den Zeugen kund gegebenen Willens gedacht: tit. cit. l. 21, § 5a: *'in qua voluntate quinque testium iura-*

1) So verstehe ich die Stelle: *'testes ex defuncti bonis trecensime pretium portionis prosequantur in solidis tantummodo nummis, cartarum strumentis et librorum voluminibus sequestratis, que pertinebunt ad heredes'*. Unrichtig sagt Dahn, Westg. Studien S. 69: *'Auf die Wichtigkeit und Zahl der Urkunden weist auch die Bestimmung, wonach sie (mit Büchern und Geld) von dem übrigen Nachlass ausgeschieden und ohne Abzug der Zeugengebühr den Erben geliefert werden'*. Letzteres betrifft nur die Urkunden und Bücher, während vom Geld grade die Gebühr bezahlt wird. Dass hier nicht Bücher überhaupt, sondern Rechnungsbücher zu verstehen sind, scheint unzweifelhaft.